

28.07.20**Antrag
des Freistaates Bayern**

**EntschlieÙung des Bundesrates: „Erb-schaft- und Schenkung-
steuer an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 23. Juli 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-
fügte

EntschlieÙung des Bundesrates: „Erb-schaft- und Schenkungsteuer an
die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 993. Sitzung am 18. September 2020 zu setzen und anschließend den zuständi-
gen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates: „Erbchaft- und Schenkungsteuer an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sowie die Bewertungsregelungen für Vermögen für Zwecke der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wurden zum 1. Januar 2009 grundlegend geändert. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber in seinem Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) zu einer am Verkehrswert orientierten Vermögensbewertung. Durch Steuerbefreiungen wird der Gemeinwohlverpflichtung bei bestimmten Vermögensarten Rechnung getragen (z. B. Unternehmensvermögen und zu Wohnzwecken vermietete Immobilien). Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass Änderungsbedarf beim Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz besteht.
2. Die persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen im engsten Familienkreis wurden letztmals vor zehn Jahren erhöht. Sowohl die Inflation als auch die steigenden Immobilienpreise führen dazu, dass die Freibeträge inzwischen einen wesentlichen Teil ihrer Entlastungswirkung verloren haben.

Die Höhe der persönlichen Freibeträge muss sich für Vermögensübertragungen innerhalb der engeren Familie wieder am durchschnittlichen Wert von selbst genutztem Wohneigentum orientieren. Die Wertentwicklung der Grundstücke war in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt höchst unterschiedlich. Dies kann angemessen nur mit unterschiedlich hohen persönlichen Freibeträge abgebildet werden. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, dass die Länderparlamente in eigener Zuständigkeit die Höhe der persönlichen Freibeträge festlegen können, zumal das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in vollem Umfang den Ländern zusteht. Mit einer Ergänzung des Artikel 105 Absatz 2a der Finanzverfassung im Grundgesetz sollen die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Festlegung der persönlichen Freibeträge erhalten.

3. Der starke Anstieg der Immobilienpreise in den letzten Jahren – vor allem in den Ballungsräumen – stellt die Erben einer vermieteten Immobilie oftmals vor das Problem, dass sie die anfallende Erbschaftsteuer nur durch den Verkauf des Objektes bezahlen können. Verkauft wird meistens an die Höchstbietenden, die in der Folge die Mieten deutlich erhöhen.

Eine substantielle Erhöhung der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke und Grundstücksteile von der Erbschaft- und Schenkungsteuer könnte hier zu einer Entlastung beitragen. Die höhere Steuerbefreiung soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Vermieter sich für eine gewisse Zeit zur Weitervermietung verpflichtet und die Immobilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht veräußert. Hierdurch wird den strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an die Gewährung einer Steuerbefreiung Rechnung getragen.

4. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen gehen auf den Erwerber eine Vielzahl von Gemeinwohlverpflichtungen über. Dem wird bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit der Steuerentlastung für Unternehmensvermögen Rechnung getragen. Die Erfahrungen mit dem ab 1. Juli 2016 geltenden Recht zeigen, dass diese nicht im vollen Umfang der Vielfalt der unternehmerischen Tätigkeit gerecht werden.

a) Vorwegabschlag für Familienunternehmen

- Bei der Entnahme- bzw. Ausschüttungsbegrenzung
 - ist bei der Übertragung von Anteilen an verbundenen Unternehmen auf das Ergebnis des Unternehmensverbundes abzustellen.
 - müssen die Gewinne aus der Handelsbilanz und nicht der Steuerbilanz maßgebend sein.
 - sollte das strikte Jahresprinzip aufgegeben werden. Nachträgliche Überentnahmen sollten mit Entnahmen in Folgejahren ausgeglichen werden können und die Übertragung von nicht ausgeschöpften Entnahmebeträgen eines Jahres auf die Folgejahre ermöglicht werden, also im Ergebnis eine Durchschnittsbetrachtung erfolgen. Zudem sollten als unschädliche

Entnahmen für die Steuerzahlungen auch Entnahmen für Steuerzahlungen anerkannt werden.

- Die Nachfrist ist von 20 Jahren auf sieben Jahre wie die maximale Behaltensfrist bei der Steuerentlastung von Unternehmensvermögen zu reduzieren.

b) Verwaltungsvermögensanteil bei der Optionsverschonung

Bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote für einen Antrag auf Optionsverschonung sollte das Verwaltungsvermögen um die anteilig abziehbaren Schulden gemindert werden.

c) Ausschluss von vermögensverwaltenden Unternehmen von der Steuerentlastung

Bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote für die Prüfung, ob ein von der Steuerentlastung für das Unternehmensvermögen ausgeschlossenes vermögensverwaltendes Unternehmen vorliegt, sollte auf das Verwaltungsvermögen nach Abzug der Schulden sowie des Sockelbetrags abgestellt werden. Hierdurch wird der Ausschluss ganzer Branchen und Unternehmen mit hoher Fremdkapitalquote von der Entlastung vermieden.

d) Junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen im Verbund

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass Einlagen von Finanzmitteln zwischen Unternehmen eines Konzerns innerhalb von zwei Jahren vor der Unternehmensübertragung nicht zu steuerpflichtigen jungen Finanzmitteln führen. Zudem ist bei der Übertragung von Verwaltungsvermögen innerhalb der Zweijahresfrist zwischen Konzernunternehmen nicht von steuerpflichtigem jungen Verwaltungsvermögen auszugehen, wenn bei den beiden Unternehmen hinsichtlich der Beteiligung der Obergesellschaft Beteiligungsidentität besteht. Konzerninterne Finanzierungen und Vermögensumschichtungen im Konzern sind normale Vorgänge zwischen verbundenen Unternehmen und stellen keine Missbräuche dar.

e) Unternehmensvermögens-Begünstigung für Wohnungsunternehmen

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist gesetzlich regeln, dass Wohnungsunternehmen unabhängig von der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24. Oktober 2017, II R 44/15) die Unternehmensvermögens-Begünstigung in Anspruch nehmen können.

f) Verschonungsbedarfsprüfung

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass bei der Ermittlung des verfügbaren Vermögens die auf das miterworbene bzw. hinzuerworbene, nicht begünstigte Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer abzuziehen ist. Unterbleibt der Abzug, wäre bei einer wirtschaftlichen Betrachtung eine Steuer auf eine Steuer zu zahlen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sobald das Ausmaß der Corona-Pandemie-Auswirkungen speziell im Bereich der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erkennbar wird, die geltenden Nachversteuerungsregelungen so auszugestalten, dass sie den aktuellen wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und nicht auch noch krisenverschärfend wirken.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Basis der Ausführungen in den Ziffern 1 bis 5 zeitnah Entwürfe für gesetzliche Neuregelungen vorzulegen.